



## Q3 2019

## Internationales Steuerrecht

- **Directive Shopping bei zwischengeschalteten EU-Gesellschaften:** Eine Gewinnausschüttung einer österreichischen Flughafen-AG an einen Fonds in einem Drittland (Cayman Islands) ist nicht als steuermisbräuchlich zu qualifizieren, wenn die Ausschüttungen über zwei zwischengeschaltete EU-Gesellschaften erfolgen, um insbesondere von den Steuervorteilen der EU-Mutter-Tochter-Richtlinie Gebrauch zu machen (VwGH 27.03.2019, Ro 2018/13/0004).
- **Entlastung an der Quelle bei Gewinnausschüttungen an Holdinggesellschaften:** Grundsätzlich sind Ausschüttungen an Gesellschafter, welche zumindest zu 10% am Stammkapital der ausschüttenden Gesellschaft beteiligt sind, KEST-befreit (Entlastung an der Quelle). Bei Holdinggesellschaften als empfangende Gesellschaft ist allerdings trotz einer derartigen Beteiligung eine Einzelfallprüfung bzgl eines etwaigen Missbrauchs (§ 22 BAO) vorzunehmen. Kann ein solcher nicht ausgeschlossen werden, findet ein KEST-Abzug statt und eine mögliche Entlastung ist auf Antrag der Muttergesellschaft in einem Steuerrückerstattungsverfahren herbeizuführen (BMF 03.07.2019, EAS 3414).

## Körperschaftsteuer

- **VwGH zu nicht getilgten Verbindlichkeiten und Gruppenmitgliedern im Konkurs:** Nicht getilgte Verbindlichkeiten sind ungekürzt im Abwicklungs-Endvermögen iSd § 19 Abs 4 KStG zu erfassen. Das Abwicklungsergebnis des Gruppenmitglieds ist nicht als dem Gruppenträger zuzurechnendes Einkommen des Gruppenmitglieds festzustellen, weil das Regime der Gruppenbesteuerung auf die Einkünfte werbender Körperschaften ausgerichtet ist (VwGH 04.09.2019, Ro 2017/13/0009).

## Umgründungssteuerrecht

- **"Teilweise" Einschränkung des Besteuerungsrechts bei einer grenzüberschreitenden Einbringung:** Werden Kommanditanteile an einer österreichischen GmbH & Co KG von einer deutschen GmbH & Co KG, deren Gesellschafter zwei deutsche natürliche Personen sind, in eine deutsche GmbH eingebracht, womit das Besteuerungsrecht von Österreich an den Gegenleistungsanteilen im Verhältnis zu Deutschland eingeschränkt wird, führt dies nicht zur Realisierung von stillen Reserven und eine Buchwertfortführung gem § 16 Abs 1 UmgrStG ist möglich (BFG 11.02.2019, RV/1100533/2018).

## Lohnabgaben / Sozialversicherungsrecht

- **Festsetzung der Abzugsteuer bei grenzüberschreitender Arbeitskräfteüberlassung:** Einkünfte aus der Gestellung von Arbeitskräften zur inländischen Arbeitsausübung unterliegen einem Quellensteuerabzug. Eine Entlastung an der Quelle ist (ausgenommen bei konzerninterner Personalüberlassung) grundsätzlich unzulässig. Eine Abzugsteuer ist vom Entgelt zu berechnen; auf die Ausgestaltung des konkreten Rechtsverhältnisses zwischen Gesteller und gestellter Person kommt es hingegen nicht an (VwGH 17.07.2019, Ro 2017/13/0007).

## Grunderwerbsteuer

- **Vertragserrichtungskosten als Teil der Bemessungsgrundlage:** Unterzeichnet der Käufer gleichzeitig den Kaufvertrag und die darin enthaltene Bevollmächtigung, ist damit eine vorher nicht bestandene Vertragsbeziehung zwischen dem Vertragsverfasser und dem Käufer entstanden. Dies spricht – gemeinsam mit der Bekanntgabe der Höhe und Bezahlung der Vertragserrichtungskosten vor der Vertragsunterzeichnung durch den Verkäufer – dafür, dass die Vertragsverfassung ausschließlich vom Verkäufer in Auftrag gegeben wurde und deren

**Hinweis:** Dieser Newsletter dient lediglich als Hilfestellung und vermittelt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er ersetzt vor allem nicht die entsprechende Rechtsberatung.

Kosten daher bei Übernahme durch den Käufer als sonstige Leistung iSd § 5 Abs 1 Z 1 GrEStG in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen sind (BFG 11.10.2019, RV/2100669/2019).

- **Baukosten als Teil der Bemessungsgrundlage:** Voraussetzung für die Einbeziehung der Baukosten ist, dass die Errichtung des Gebäudes mit dem Grundstückserwerb in einer finalen Verknüpfung steht. Dies ist der Fall, wenn das Kaufanbot für das Grundstück mit dem Planungs- und Hausbauauftrag vor Abschluss des Vertrages über den Kauf des Grundstückes erfolgt ist (BFG 09.09.2019, RV/7102020/2016).

## Immobilienverertragsteuer

- **Abschluss eines Vorvertrags kein Verpflichtungsgeschäft:** Die neue Rechtslage für private Grundstücksveräußerungen nach dem 1. StabG 2012 ist erstmals für Veräußerungen nach dem 31.03.2012 anzuwenden. Entscheidend ist der Abschluss des Verpflichtungsgeschäfts. Ein Vorvertrag – der selbst noch keine Verpflichtung zur Übereignung eines Grundstückes, sondern lediglich eine bloße Verpflichtung zum späteren Abschluss eines Kaufvertrages begründet – reicht nicht aus (VwGH 03.04.2019, Ra 2017/15/0098).

## Umsatzsteuer

- **Kein neues Mietverhältnis bei Liegenschaftsverkauf:** Der Käufer einer Liegenschaft tritt zivilrechtlich zwingend in bestehende Mietverhältnisse ein, sodass zivilrechtlich keine neuen Mietverträge zustande kommen. Aufgrund der rechtlich-formalen Anknüpfung der Übergangsbestimmung des § 28 Abs 38 Z 1 UStG kann daher auch nicht für Umsatzsteuerzwecke ein neues Mietverhältnis vorliegen. Die Änderung der Parteien ändert nichts am weiterhin aufrechten Bestand des Mietverhältnisses. Nach Auffassung des BFG ist somit die durch das 1. StabG 2012 eingefügte Einschränkung der Option zur umsatzsteuerpflichtigen Vermietung nicht anwendbar, wenn das Mietverhältnis im Wege der Einzelrechtsnachfolge auf den Liegenschaftskäufer übergeht. (BFG 06.05.2019, RV/7101631/2016; Revision anhängig).
- **Zurechnung von Leasinggütern:** Grundsätzlich sind Leistungen aufgrund eines Leasingvertrags umsatzsteuerlich als sonstige Leistungen einzustufen. Eine Leistung aufgrund eines Finanzierungsleasingvertrags ist als Lieferung zu qualifizieren, wenn ein automatischer Eigentumsübergang am Ende der Laufzeit oder eine Kaufoption zugunsten des Leasingnehmers vereinbart wurde – wobei deren Ausübung die einzige realistische wirtschaftliche Alternative darstellt – und dem Leasingnehmer die Möglichkeit zum Erwerb des zivilrechtlichen Eigentums am

Leasinggegenstand eingeräumt wird (VwGH 30.04.2019, Ra 2017/15/0071).

## Rechtsgeschäftsgebühren

- **Vereinbarung sämtlicher Kündigungsgründe des § 30 Abs 2 MRG:** Der Mietvertrag sah vor, dass der Mieter auf 15 Jahre auf die ordentliche Kündigung verzichtet, während der Vermieter aus allen in § 30 Abs 2 MRG vorgesehenen Gründen kündigen darf. Eine solche Vereinbarung sämtlicher Kündigungsgründe des § 30 Abs 2 MRG führt grundsätzlich zu keiner ausreichenden Beschränkung der Kündigungsmöglichkeiten und zur Annahme eines Bestandvertrages auf unbestimmte Dauer. Dennoch kann bei einer solchen Vereinbarung je nach Gewichtung und Unwahrscheinlichkeit der Realisierung der Kündigungsgründe im Einzelfall dennoch ein Vertrag auf bestimmte Dauer vorliegen (BFG 08.08.2019, RV/7105629/2018).

## Abgabenverfahren / Finanzstrafrecht

- **Einlangen eines "persönlich abgegebenen" Schriftsatzes:** Wenn die Ausfertigung eines Schriftsatzes in der Einlaufstelle bloß durch eine Selbststempelinrichtung mit dem Vermerk "persönlich abgegeben" abgestempelt wird, ist davon auszugehen, dass der Schriftsatz an dem am Stempel angeführten Tag eingelangt ist. Die Unterlassung der (rechtzeitigen) Weiterleitung des Schriftsatzes von der Einlaufstelle an die zuständige Stelle stellt einen behördlichen Fehler dar (VwGH 28.05.2019, Ra 2018/15/0038).



**Marco Thorbauer**  
Attorney at Law  
[m.thorbauer@schoenherr.eu](mailto:m.thorbauer@schoenherr.eu)



**Maja Petrovic**  
Attorney at Law  
[m.petrovic@schoenherr.eu](mailto:m.petrovic@schoenherr.eu)



**Clemens Grassinger**  
Associate  
[c.grassinger@schoenherr.eu](mailto:c.grassinger@schoenherr.eu)



**Peter Denk**  
Associate  
[p.denk@schoenherr.eu](mailto:p.denk@schoenherr.eu)



**Roman Perner**  
Partner  
[r.perner@schoenherr.eu](mailto:r.perner@schoenherr.eu)

**Hinweis:** Dieser Newsletter dient lediglich als Hilfestellung und vermittelt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er ersetzt vor allem nicht die entsprechende Rechtsberatung.